

## Transparenz bei der Datenschutz-Information

Die rK Entscheidung der DSB vom 18.12.2018 ([DSB-D213.692/0001-DSB/2018](#)) beschäftigt sich auch mit der Transparenz der Datenschutz-Information nach Art 13 und Art 14 DSGVO.

In der DS-Info ist klar und deutlich strukturiert zu unterscheiden, welche Daten aus welchen Quellen stammen.

### Informationspflichten gem. Art 13 und Art 14 DSGVO.

Der Verantwortliche hat gem. Art 13 (bei direkter Datenerhebung) und Art 14 DSGVO (indirekte Datenerhebung) die Verpflichtung, die betroffenen Personen in **transparenter, leicht zugänglicher Form in einer einfachen und klaren Sprache** (Art 12 DSGVO) **umfangreich zu informieren**.

### Die Information zur Datenherkunft nach Art 14 DSGVO

Die Datenschutzhinweise des Verantwortlichen enthält folgende Passage:

#### **Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?**

Die Allergie-Tagesklinik D\*\*\* verarbeitet die personenbezogenen Daten, die die Allergie-Tagesklinik D\*\*\* im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet die Allergie-Tagesklinik D\*\*\* Daten, die die Allergie-Tagesklinik D\*\*\* von Dritten (GKK, Auskunftgeber, Schuldnerverzeichnisse, etc.) und aus öffentlich zugänglichen Quellen (Firmenbuch, Medien, etc.) zulässigerweise erhalten hat.

Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre persönlichen Stammdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, gesetzl. Vertreter/Vertreterin, etc.), Legitimationsdaten (Ausweisdaten, etc.), Authentifikationsdaten, Vertragsdaten (Vertrags-/Rechtsbeziehungen, etc.), Patienteninformationen/Patientinneninformationen (Vorgeschichte von Erkrankungen, Diagnosen, Krankheitsverlauf, Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arzneispezialitäten, Terminvereinbarungen, etc.), Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (Sozialversicherungs-, Bankverbindungsdaten, etc.), Planungs- und

Kontrolldaten, offengelegte Informationen (von Dritten, z.B. von öffentlichen Verzeichnissen), Bewertungsdaten, Kommunikationsinhalt, Kommunikationsmetadaten, Lebenslaufdaten, Daten zum persönlichen Leben, Informationen zu früheren Beschäftigungsverhältnissen, Informationen über religiöse oder philosophische Ansichten, Gesundheit (Untersuchung von Proben, etc.), sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft, etc., Mitarbeiterdaten sowie Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Aufgaben erforderlich sind.

## Verstoß des Verantwortlichen

*„Die Verantwortliche hat gegen die Informationspflichten verstoßen, indem sie im „Informationsblatt zum Datenschutz“ bzw. auf ihrer Website unter [http://www.allergietagesklinik\\*\\*\\*.at/datenschutz/](http://www.allergietagesklinik***.at/datenschutz/)*

***a) nicht deutlich unterscheidet, ob die Informationen nach Art. 13 oder nach Art. 14 DSGVO erteilt werden“***

## Die Vorgaben der DSB.

Die DSB ist der Ansicht, dass in der **Datenschutz-Information nicht unterschieden** wird, ob diese **nach Art 13 oder Art 14 DSGVO erteilt** wird. Eine **derartige Unterscheidung ist aber wesentlich**, da nach Art 14 DSGVO Informationen zu erteilen sind (Datenkategorien, Herkunft der Daten), die bei der direkten Datenerhebung (nach Art 13 DSGVO) nicht mitzuteilen sind.

Für die betroffenen Personen ist es auch entscheidend, dass sie der Datenschutzinformation **klar und deutlich entnehmen** können, **„welche Daten direkt bei ihnen** erhoben werden und **welche Daten gegebenenfalls aus anderen Quellen herangezogen werden. [...]**

Indem in den Informationspflichten nicht klar zwischen den Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO unterschieden wird, hat die Verantwortliche gegen diese Pflichten sowie Art. 12 Abs. 1 DSGVO verstoßen.“

Diese Entscheidung ist mE bemerkenswert, da **in Art 13 DSGVO die Datenkategorien nicht verpflichtend** den betroffenen Personen mitzuteilen sind, da die Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, und dieser daher bewusst ist, welche Daten erhoben werden. Nur dann, wenn der **Verantwortliche die Daten ohne direkten Kontakt mit den betroffenen Personen** erhebt, und diese Daten von dritter Seite erhält, ist normiert, dass auch die **Datenkategorien** und **Datenquelle** bekannt zu geben.

### Rechtstipp.

Prüfen Sie ihre **Datenschutzinformation, ob klar und deutlich hervorkommt, welche Daten aus dritter Quelle stammen, und welche nicht.**

Bei der Informationserteilung (in der Datenschutz-Information) sollte **klar und deutlich unterschieden** werden, ob die **Information iSd Art 13 DSGVO oder Art 14 DSGVO** erfolgt.

Mit dieser Entscheidung hat die **DSB** mE eine **Klarstellung** getroffen, die nicht direkt aus den Art 12 ff. DSGVO abzuleiten ist, aber der DSB aus den Bestimmungen abgeleitet wird, und daher von den Verantwortlichen zu befolgen ist.

Es könnte daher die **Datenschutz-Information für die direkte Datenerhebung als „Standard“** definiert werden, und diese um die **Datenkategorien** und **Datenquellen, die von dritter Seite** zur Verfügung gestellt werden, als Sonderfall ergänzt werden.

Dies könnte zB im Bereich Marketing der Fall sein:

#### **Marketing (Datenschutzinformation gem. Art 14 DSGVO).**

Wir erhalten Kontaktdaten für Marketingzwecke (mit Branchenbezeichnungen) von Adressverlagen oder recherchieren diese selbständig im Internet (aus öffentlich

verfügbaren Quellen) bzw. aus dem Firmenbuch oder Telefon- und Adressverzeichnissen.



dataprotect  
it-recht